

Aktenzeichen: 4 AZN 114/87
Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 22. April 1987
- 4 AZN 114/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 19. Juni 1986
Mainz - 1 Ca 632/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 11. Dezember 1986
Rheinland-Pfalz - 5 Sa 782/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde wegen Grundsatz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Grundsatz

Leitsatz:

Auf unrichtige Tarifauslegung kann bei eindeutiger Rechtslage die Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht gestützt werden. In diesem Sinn ist der Begriff "außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit" eindeutig und umfaßt nicht die Zeiten innerhalb der regulären Tagesarbeitszeit.



4 AZN 114/87

5 Sa 782/86 Rheinland-Pfalz

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 22. April 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Konow beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landesar-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

beitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember
1986 - 5 Sa 782/86 - wird auf Kosten des Klä-
gers zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger ist seit 1. Oktober 1984 bei dem beklagten Land
als Sachgebietsleiter (Meister) für Wärmeenerzeugung und Wärmever-
sorgung in den Heizwerken II und III der Universität M be-
schäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die
Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrags (BAT) Anwen-
dung. Der Kläger erhält Vergütung nach VergGr. V b BAT. Mit der
Klage erstrebt er für die Zeit ab 1. Mai 1985 Vergütung nach
VergGr. IV b BAT. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.
Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückge-
wiesen und die Revision nicht zugelassen. Mit der Nichtzulas-
sungsbeschwerde begehrt der Kläger die Zulassung der Revision
wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache.

Die frist- und formgerecht eingelegte Nichtzulassungsbe-
schwerde ist unbegründet, da die Rechtssache keine grundsätzliche
Bedeutung hat. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist
nur dann zu bejahen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von
einer klärungsfähigen und klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt
und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die
Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die
Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der All-



gemeinheit eng berührt. Keiner höchstrichterlichen Klärung bedarf eine vom Revisionsgericht noch nicht entschiedene Rechtsfrage jedoch dann, wenn die Rechtslage eindeutig ist (BAGE 32, 203, 210 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz). Die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in diesem Sinne sind vorliegend nicht erfüllt.

Soweit der Kläger für sich in Anspruch nimmt, das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT zu erfüllen, scheitert sein Klagebegehren daran, daß er nicht außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich ist. Diese Anforderung wird in der angeführten Fallgruppe 1 a ausdrücklich verlangt. Auch wenn man mit dem Kläger das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 a funktional im Hinblick auf die "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" auslegen will, ändert dies nichts daran, daß die Tarifvertragsparteien die besonders verantwortungsvolle Tätigkeit eines Schichtführers nach der Fallgruppe 1 a nur dann honorieren, wenn sie außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind. Bei dieser eindeutigen Rechtslage bedarf es keiner höchstrichterlichen Entscheidung, ob entgegen dem eindeutigen Wortlaut und Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung Schichtführer auch dann die Anforderungen der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a des Teils II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT erfüllen, wenn sie nicht außerhalb der regulären Tagesarbeitszeit für den gesamten Betrieb allein verantwortlich sind. Die Frage ist zu verneinen. Insoweit kommt für Schichtführer nur das Tätigkeitsmerkmal für



"sonstige technische Angestellte mit vergleichbarer Tätigkeit"
der Fallgruppe 1 der VergGr. IV b des Teils II Abschnitt Q der
Anlage 1 a zum BAT in Betracht.

Soweit der Kläger geltend macht, das Landesarbeitsgericht habe bei dem Tätigkeitsmerkmal für sonstige technische Angestellte mit vergleichbarer Tätigkeit den Begriff der Größe der Verantwortung verkannt, ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache deshalb zu verneinen, weil die Rechtsfrage inzwischen durch Senatsurteil vom 11. März 1987 - 4 AZR 229/86 - (zur Veröffentlichung vorgesehen) höchstrichterlich geklärt ist. Im übrigen kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf den Begriff der Größe der Verantwortung nicht an, da nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Tätigkeiten, die unter Umständen die Verantwortlichkeit des Klägers beweisen sollen, unter 25 % der Gesamttätigkeit des Klägers ausmachen und das Landesarbeitsgericht insoweit für diese gegebenenfalls verantwortliche Tätigkeit des Klägers einen selbständigen Arbeitsvorgang bejaht. Damit füllen nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Arbeitsvorgänge mit gegebenenfalls verantwortlicher Tätigkeit des Klägers nicht die Hälfte seiner Arbeitszeit aus.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Hauk

Dr. Konow



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

